



MITreden
MITentscheiden
MITgestalten

Integrationsratswahl

14. September 2025

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 8 sowie alle Bürger der Stadt Dorsten, die
 - a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
 - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (1) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.